



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

253

## Nr. 21 / 21. Oktober 2011

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des  
Zweckverbands Deutsches Hopfenmuseum 254

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung  
(Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) vom 7. Juli 2005 258

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Umbau der 110 kV-Leitung Garching – Eching –  
Unterschleißheim, Ltg.-Nr. j 193 zwischen Mast  
Nr. 16 und Mast Nr. 18 der E.ON Netz GmbH  
(Az. 21-3320-3-11) 258

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum  
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Hilfs-  
werks für Brandgeschädigte der Marktgemeinde  
Wiggensbach i. L. 258

#### Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung einer Zustimmung  
zur Errichtung einer Psychiatrischen Klinik in Fürs-  
tenfeldbruck nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische  
Bauordnung 258

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
BAB A 9 Nürnberg – München  
Sanierung Autobahnmeisterei München-Nord  
Neubau einer Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ)  
Südbayern  
BAB-km 526,11;  
Keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeits-  
prüfung 259

#### Schulwesen

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Ände-  
rung der Rechtsverordnung über die Gliederung  
der Volksschulen im Landkreis Dachau 260

#### Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;  
Verbandsversammlung am 8. November 2011 260

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern;  
Planungsausschusssitzung am 8. November 2011  
und Verbandsversammlung am 8. November 2011 261

#### Umweltfragen

Gentechnikgesetz;  
Genehmigungsverfahren für die Durchführung einer  
weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheits-  
stufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 727 der  
Helmholtz Zentrum München GmbH 261

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisen-  
bahnstrecken in der Großen Kreisstadt Fürsten-  
feldbruck nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immis-  
sionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Öffentlichkeitsbeteiligung 262

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisen-  
bahnstrecken in der Gemeinde Oberschleißheim  
nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG);  
Öffentlichkeitsbeteiligung 263

## Kommunalverwaltung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Deutsches Hopfenmuseum“

Der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum erlässt folgende Verbandssatzung:

##### I. Allgemeine Vorschriften

###### § 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wolnzach.

###### § 2

Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, der Markt Wolnzach und der Verein „Deutsches Hopfenmuseum e. V.“. Der Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

###### § 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Deutsche Hopfenmuseum zu errichten und zu betreiben.

(2) Der Verein „Deutsches Hopfenmuseum e. V.“ wirkt beim Betrieb des Museums mit (siehe § 15 a, 15 b und 15 c dieser Satzung).

(3) Dem Zweckverband wird das Grundstück mit der Fl.Nr. 410/3 der Gemarkung Wolnzach (ehem. Lipphofgelände), das sich im Eigentum des Marktes Wolnzach befindet, unentgeltlich zur Bebauung des Ausstellungsgebäudes „Deutsches Hopfenmuseum“ überlassen. Das Grundstück verbleibt im Eigentum des Marktes Wolnzach.

(4) Die Durchführung der Baumaßnahme sowie die Ausstattung des Gebäudes erfolgte durch den Zweckverband. Die Durchführung wurde mit einer Zweckvereinbarung auf den Markt Wolnzach übertragen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts (§ 52 der Abgabenordnung).

(6) Das Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Museums

dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Zweckverband und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

##### II. Verfassung und Verwaltung

###### § 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

###### § 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 15 weiteren Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet vier Verbandsräte (einschließlich Verbandsräte kraft Amtes nach Art. 31 Abs. 2 KommZG). Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(2) Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter bestimmt.

###### § 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen, in dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

###### § 7

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so

ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und für die Teilnahme an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, über die Abberufung von Verbandsorganen und über die Auflösung des Zweckverbands bedürfen jedoch der Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden. § 20 Satz 1 bleibt unberührt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. Leere Stimmzettel sind ungültig. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten nicht.

(5) Der Schriftführer trägt die Beschlüsse und Wahlergebnisse in ein mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch ein. Die Niederschrift muß außerdem Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Sie wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(6) Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Die Verbandsräte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

## § 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern;
10. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
11. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die – nach Abschluss der Baumaßnahme zur Errichtung des Museumsneubaus – für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000 € mit sich bringen.

## § 9

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende wechselt im Turnus von zwei Jahren zwischen dem jeweiligen ersten Bürgermeister des Marktes Wolnzach, dem jeweiligen Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm und dem jeweiligen Bezirkstagspräsidenten von Oberbayern. Über die Reihenfolge des Verbandsvorsitzenden und die Reihenfolge der jeweiligen Stellvertretung entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 10 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung für den Zweckverband haben.

## § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

## § 12 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird in der Verwaltung des Marktes Wolnzach mitverwaltet.

## § 13 Aufgaben der Geschäftsstelle

Dem Geschäftsleiter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands, soweit durch Beschluss der Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben zugewiesen werden. Er hat insbesondere die jährliche Haushaltsaufstellung vorzubereiten sowie beim Haushaltsvollzug und der haushaltsmäßigen Behandlung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden mitzuwirken.

## III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### § 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Bezirk Oberbayern, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und Markt Wolnzach eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Der Verein „Deutsches Hopfenmuseum e. V.“ wird von der Umlagepflicht befreit. Bei der Umlage ist zwischen Betriebskosten und Investitionskosten zu unterscheiden.

(2) Zum Zwecke der Errichtung des Museums werden Investitionskosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.301.000 € zu je einem Drittel in Höhe von maximal 767.000 € vom Bezirk, vom Landkreis und vom Markt getragen. Darüber hinausgehende Investitionskosten werden vom Markt Wolnzach getragen.

(3) Die jährlichen Betriebskosten werden zu je einem Drittel vom Markt Wolnzach, dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und dem Bezirk Oberbayern getragen. Soweit der Anteil je Verbandsmitglied 51.500 € übersteigt, wird der übersteigende Betrag vom Markt Wolnzach getragen.

(4) Die Beteiligung des Vereins „Deutsches Hopfenmuseum e. V.“ am Betrieb des Museums im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird in den folgenden §§ 15 a bis 15 c geregelt. Darüber hinaus regelt die Vereinbarung zwischen dem Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ und dem Verein „Deutsches Hopfenmuseum e. V.“ in der jeweils geltenden Fassung dieser Vereinbarung die Beteiligung durch den Verein.

(5) Jede spätere Investitionsmaßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Verbandsmitglieder.

### § 15 a Museumssammlung

(1) Der Zweckverband stellt die Gebäude und den organisatorischen Rahmen des Deutschen Hopfenmuseums und sichert die Finanzierung der Betriebskosten.

(2) Der Verein bringt seine Museumssammlung bzw. seine Ausstellungsstücke als Dauerleihgabe als seinen Anteil in den Zweckverband ein. Zur Museumssammlung zählt auch das gesamte Archiv und die im Depot Gosseltshausen oder in weiteren Depots untergebrachten Gegenstände.

(3) Museumssammlung, Ausstellungsstücke und Einrichtung bleiben Eigentum des Vereins. Der Zweckverband sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz.

(4) Sammlungserweiterungen sind in Abstimmung mit der Museumsleitung möglich.

(5) Wird die Museumssammlung durch den Verein erweitert, gelten oben genannte Regelungen auch für die neuen Sammlungsstücke, soweit diese im Deutschen Hopfenmuseum Wolnzach bzw. im Depot Gosseltshausen oder in weiteren Depots untergebracht werden und der Zweckverband vorab seine Zustimmung erteilt. Im Regelfall genügt die Zustimmung der Museumsleitung.

(6) Der Verein übergibt dem Leiter des Deutschen Hopfenmuseums Wolnzach eine Inventarliste über Einrichtungsgegenstände und Ausstellungsstücke, die im Museumsgebäude vorhanden und im Eigentum des Vereins sind.



(7) In der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Verein „Deutsches Hopfenmuseum e. V.“ und dem Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ in der jeweils geltenden Fassung wird der Umgang mit den Ausstellungsstücken durch den Zweckverband geregelt.

#### § 15 b Museumsbetrieb

Der Verein unterstützt und fördert die museale Arbeit, insbesondere den laufenden Museumsbetrieb i. S. d. § 3 Abs. 2 dieser Satzung sowohl ideell, als auch materiell bzw. personell. Die ideelle Förderung reicht von Ideen, Anregungen und deren konkreten Planungen bis hin zur Realisierung von Projekten und Aktionen. Genaueres wird in der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ und dem Verein „Deutsches Hopfenmuseum e. V.“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

#### § 15 c

In der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ und dem Verein „Deutsches Hopfenmuseum e. V.“ vom 29. November 2006 bzw. in der jeweils gültigen Fassung werden Regelungen zur Nutzung des Museumsgebäudes durch den Verein, zur Installierung der Geschäftsstelle des Vereins, zu besonderen Rechten von Mitgliedern des Vereins und zur Abwicklung von Sponsorenverträgen und sonstigen regelungsbedürftigen Punkten getroffen.

#### § 16 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Markt Wolnzach geführt.

#### § 17 Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist die Verbandsversammlung zuständig. Zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm als Sachverständiger im Sinne des Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO herangezogen. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 18 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden.

#### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen und alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands sind im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt zu machen.

#### § 20 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Alle wesentlichen Änderungen der Verbandsstruktur und der finanziellen Beteiligung bedürfen der Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder.

#### § 21 Auflösung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ohne dass seine Aufgaben in vollem Umfang von einer Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, wird das Verbandsvermögen im Verhältnis der eingebrachten Mittel auf die Verbandsmitglieder Bezirk Oberbayern, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Wolnzach verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das dabei erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Zum Verbandsvermögen gehören insbesondere das vom Zweckverband errichtete Museumsgebäude. Eine entsprechende grundbuchrechtliche Absicherung ist erforderlich.

(2) Die vom Zweckverband getätigten Investitionen für den Neubau werden bei Auflösung des Zweckverbands nicht rückerstattet.

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. November 2002 (OBABI S. 189) zuletzt geändert durch die Satzung vom 7. Dezember 2005 (OBABI 2006, S. 1) außer Kraft.

Wolnzach, 15. April 2011  
Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Jens Machold  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 20. September 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umbau der 110 kV-Leitung Garching – Eching – Unterschleißheim, Ltg.-Nr. j 193 zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 18 der E.ON Netz GmbH (Az. 21-3320-3-11)**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 11. Juli 2011 die allgemeine Vorprüfung für drei Varianten von Umbaumaßnahmen zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 18 der 110 kV-Leitung Garching – Eching – Unterschleißheim beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass alle drei Varianten des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 29. September 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 10. Oktober 2011, Az. 21-3146-D065-11, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Hilfswerks für Brandgeschädigte der Marktgemeinde Wiggensbach i. L. festgestellt.

## Bauwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Zustimmung zur Errichtung einer Psychiatrischen Klinik in Fürstfeldbruck nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung**

Die Regierung von Oberbayern erteilte mit Bescheid vom 5. Oktober 2011 (Az. 33-4160-FFB-7-2/11) die durch den Bezirk Oberbayern in Vertretung der Isar-Amper-Klinikum gGmbH beantragte bauaufsichtliche Zustimmung zum **Neubau einer psychiatrischen Klinik** in Fürstfeldbruck. Im Tenor des Bescheides ist unter Ziffer I verfügt:

„Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.“

Das Vorhaben liegt auf dem Areal des sog. Häuslerparks, Stadelbergerstraße 16-22, Gemarkung Fürstfeldbruck, Fl.Nrn. 575/8 und 575/7, und somit im Umgriff des Bebauungsplans der Nr. 86/1 der Stadt Fürstfeldbruck.

Zur ursprünglichen Planung erfolgten folgende Änderungen:

- Herausnahme der im Kellergeschoss der Klinik beabsichtigten Strahlentherapieambulanz

- Einhausung (mit Wand- und Dachbegrünung) der Tiefgaragenabfahrt.

Die beantragte Zustimmung war nach Art. 73 Abs.1 und 2 BayBO zu erteilen, weil das Vorhaben den im Zustimmungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht.

Die Zustimmung ist mit den von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstenfeldbruck festgelegten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen verbunden.

Das Vorhaben bedarf Befreiungen von Festsetzungen des genannten Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl), zu überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), zur Grünordnung, zu Verkehrsflächen und zur baulichen Gestaltung. Die Befreiungen konnten erteilt werden, da die hierfür erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen (Wahrung der Grundzüge der Planung, sowie Beachtung sonstiger öffentlicher und privater Interessen) vorliegen und die Anforderungen an eine rechtmäßige Ermessensausübung erfüllt werden.

Die Befreiungen verletzen insbesondere nicht geschützte Nachbarrechte.

Abweichungen nach dem Bauordnungsrecht, insbesondere von den abstandsflächenrechtlichen Vorschriften, sind nicht erforderlich, da die erforderlichen Abstandsflächen auf dem Baugrundstück eingehalten werden.

Der Zustimmung für das Vorhaben liegen die mit amtlichem Vermerk vom 5. Oktober 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 5. Oktober 2011 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger/Klägerin, den Beklagten (hier: Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212a Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München gestellt werden.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können bei der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 33, Zimmer 4307, 4. OG), Maximilianstraße 39, 80538 München) während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Donnerstag von 8:30-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr, Freitag von 8:00-12:00 Uhr, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Tel.-Nr. 089 2176-2360, wird empfohlen.

Regierung von Oberbayern  
Sachgebiet Baurecht

Dr. Weiß  
Ltd. Regierungsdirektor

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
BAB A 9 Nürnberg – München  
Sanierung Autobahnmeisterei München-Nord  
Neubau einer Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ) Südbayern  
BAB-km 526,11;  
Keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntgabe vom 13. Oktober 2011  
32-4354.0-250**

Die Autobahndirektion Südbayern plant den Neubau einer Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ) Südbayern mit Satelliten-Technikgebäude im Zuge der Sanierung der Autobahnmeisterei München-Nord an der BAB A 9 Nürnberg – München (BAB-km 526,11).

Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 12. September 2011 Planunterlagen zugeleitet mit der Bitte um Feststellung, dass gemäß Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens entfallen kann.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nach-

teiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter in Anspruch. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2726 eingeholt werden.

München, 13. Oktober 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau**

**Vom 1. Oktober 2011 44-5103-DAH-11-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 12. März 1979 (RABl OB S. 45), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 26. Juli 2011 (OBABl S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7.c) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

7.c) Hauptschule Karlsfeld, an der Krenmoosstraße

Die Volksschule Karlsfeld, an der Krenmoosstraße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Karlsfeld, an der Krenmoosstraße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Karlsfeld, an der Krenmoosstraße, ist das Gebiet der Gemeinde Karlsfeld.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 1. Oktober 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

### REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

#### **Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 8. November 2011, um 14.00 Uhr, im Bürgerhaus Unterschleißheim seine 56. Verbandsversammlung ab.

Beratungsgegenstände:

Vortrag von Ludger Baba, Mitglied des Vorstands der empirica,  
„Erwerbstätigenprognose für die Landeshauptstadt München und die Landkreise der Planungsregion 14“

1. Bericht des Geschäftsführers
2. Regionale Festlegungen zu regenerativen Energien, (Photovoltaik und Windkraft)
3. Verschiedenes

München, 14. Oktober 2011  
Regionaler Planungsverband München

Rainer Schneider  
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender



## REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

**Bekanntmachung**

Am Dienstag, 8. November 2011, 9:00 Uhr, findet im Hotel „Zur Post“, Raum „Wendelstein“, Dorfplatz 14, 83101 Rohrdorf, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

## Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 23. Mai 2011
3. Jahresrechnung 2010
4. Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2006 bis 2010 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband;  
Erteilung der Entlastung
5. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012
6. Fortschreibung des Regionalplans: Energie;  
Schwerpunkt Windkraftanlagen
7. Vollzug des Landesplanungsgesetzes:  
Information über laufende und abgeschlossene Verfahren
8. Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Im Anschluss daran findet um 10:00 Uhr im Hotel „Zur Post“, Festsaal, Dorfplatz 14, 83101 Rohrdorf, eine Versammlungsversammlung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

## Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Grußworte:  
  
Bürgermeister Christian Praxl, Gemeinde Rohrdorf  
Landrat Josef Neiderhell, Landkreis Rosenheim
3. Niederschrift der letzten Versammlungsversammlung vom 5. Oktober 2011
4. Rückblick auf die Verbandsarbeit (Rechenschaftsbericht, Verbandsvorsitzender Steinmaßl)
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
6. Fortschreibung des Regionalplans: Energie

7. Aktualisierung (Anpassung) der Geschäftsordnung

8. Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Traunstein, 13. Oktober 2011

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl

Landrat, Verbandsvorsitzender“

**Umweltfragen**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;****Genehmigungsverfahren für die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 727 der Helmholtz Zentrum München GmbH****Bekanntmachung vom 4. Oktober 2011****55.1-8791-8.727.1737**

## 1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Helmholtz Zentrum München GmbH, Ingolstädter Landstraße 1, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Instituts für Virologie, Ingolstädter Landstraße 1, 85764 Oberschleißheim, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 29. September 2011, Az. 55.1-8791-8.727.1737, genehmigt.

Bei der gentechnischen Arbeit handelt es sich um Untersuchungen von rekombinanten Immundefizienzviren und die Analyse des Vermehrungszyklus von Hepatitis-C-Viren.

Die Genehmigung wurde mit einer Auflage zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift,

in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 4. November 2011 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 4. Oktober 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Bekanntmachung vom 21. Oktober 2011  
50-8716.2-FFB-2-2011**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen

mit Pegeln  $L_{DEN} > 70$  dB(A) und  $L_{Night} > 60$  dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

#### 2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

#### 3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 24. Oktober 2011 bis einschließlich 25. November 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und

- bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, im Rathaus Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31, Zimmer 214, Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) in der Rubrik Aufgaben Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

oder

- der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck ([www.fuerstenfeldbruck.de](http://www.fuerstenfeldbruck.de)) unter der Rubrik Aktuelles – Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern für die Haupteisenbahnstrecken im Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck

eingesehen und heruntergeladen werden.

**Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 9. Dezember 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail ([technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de](mailto:technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de)) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.**

München, 21. Oktober 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Oberschleißheim nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

**Bekanntmachung vom 21. Oktober 2011  
50-8716.2-ML-5-2011**

##### 1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Oberschleißheim den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Oberschleißheim gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln  $L_{DEN} > 70$  dB(A) und  $L_{Night} > 60$  dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

##### 2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

##### 3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Oberschleißheim öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 24. Oktober 2011 bis einschließlich 25. November 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Oberschleißheim, Zimmer 5 – 8, Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim (Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 089 315613-30)

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Oberschleißheim

oder

- der Gemeinde Oberschleißheim ([www.oberschleissheim.de](http://www.oberschleissheim.de))

eingesehen und heruntergeladen werden.

**Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 9. Dezember 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail ([technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de](mailto:technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de)) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Oberschleißheim“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen.**

**Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden  
angemessen berücksichtigt.**

München, 21. Oktober 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident